



HESSISCHER
FUSSBALL-VERBAND e.V.

Vertragsspieler

Vereinswechsel und rechtliche Grundlagen

Passstelle im November 2019





HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.



VERTRAG

Der Verein/die Kapitalgesellschaft _____
vertreten _____ durch _____

- nachstehend „Verein“ genannt -
und

- nachstehend „Spieler“ genannt -
geb. am _____, in _____

wohnhaft in: _____

Staatsangehörigkeit: _____

bei Minderjährigen: gesetzlich vertreten durch _____

_____ schließen
folgenden Vertrag:

§ 1

1. Der Spieler verpflichtet sich, für den Verein den Fußballsport als Vertragsspieler im Sinne der Vorschriften der §§ 8, 10, 22 bis 26a der DFB Spielordnung, die er ausdrücklich anerkennt, auszuüben.

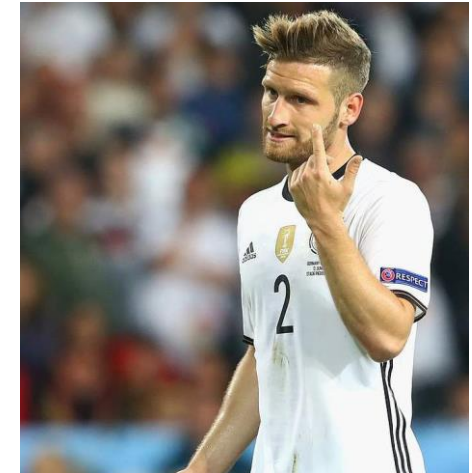
2. Die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände, die in ihrer jeweils gültigen Fassung die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Fußballsports darstellen, sind auch aufgrund dieses Vertrages maßgebend für die gesamte fußballsportliche Betätigung. Der Spieler anerkennt diese Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich. Er unterwirft sich den Entscheidungen der Organe und Beauftragten des für den Verein und insbesondere den Spielbetrieb zuständigen Landes- und des Regionalverbandes und des DFB sowie gegebenenfalls des Ligaverbandes und insbesondere der Straf Gewalt dieser Verbände. Die relevanten Regelungen des DFB und des Ligaverbandes können im Internet unter

- www.dfb.de
- www.bundesliga.de
- [jeweils zutreffende Homepage vom Regional- und Landesverband einfügen]

abgerufen werden.

Der Spieler unterwirft sich außerdem der Satzung des Vereins in der jeweiligen Fassung und insbesondere der Vereinsstraf Gewalt des Vereins.

- 1 -





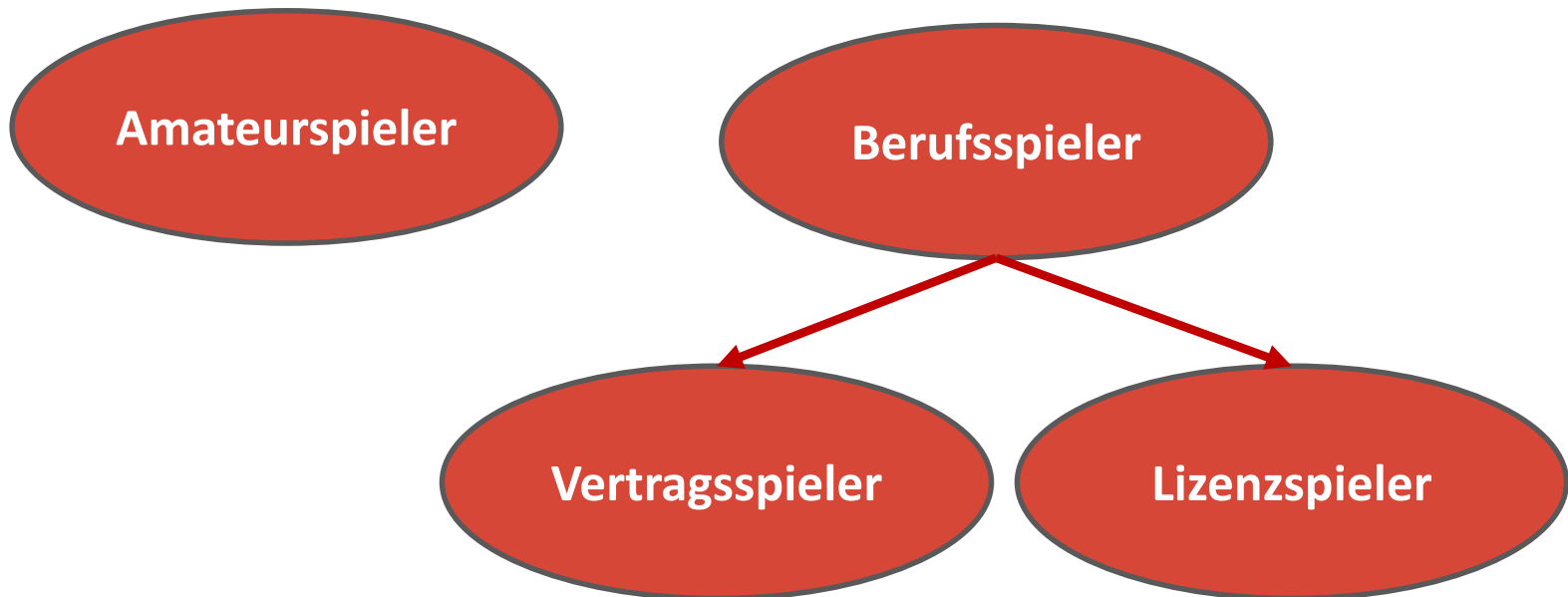
Übersicht

- [Status der Fußballer](#)
- [Vertragsgrundlagen](#)
- [Vereinswechsel](#)
- [Vertragsbeendigung](#)
- [Entschädigungszahlungen](#)
- [Rechtliche Grundlagen](#)
- [Sozialversicherung / Berufsgenossenschaft](#)
- [Beschäftigungsverhältnis Sport](#)



Status der Fußballer gemäß § 116 HFV Spielordnung

- Begrifflichkeiten





Vertragsgrundlagen

Rechtsnatur des Arbeitsvertrages

- Richtet sich als Unterfall des Dienstvertrages nach den §§ 611 ff. BGB.
- Dienstvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, durch den der eine Teil zur Leistung von Diensten, der andere Teil zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird.
- Geschuldet ist die Tätigkeit als solche.
- Abgrenzung zum Werkvertrag, § 631 BGB:
- Geschuldet wird ein bestimmter Erfolg.



Vertragsgrundlagen

Wer kann Vertragsspieler werden?

- Jeder Amateurspieler mit Spielberechtigung für den Seniorenbereich
- A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs
- A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, wenn sie einer HFV-Verbandsauswahlmannschaft oder DFB-Nationalmannschaft angehören.
- Vereine der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalligen sowie der Junioren-Bundesliga, die ein Leistungszentrum unterhalten, können mit A- und B-Junioren Förderverträge abschließen (Abschluss ab 01.01. im U 15 Spieljahr oder ab 01.07. im U 15 Spieljahr, wenn Spieler schon in U14 im Verein war).



Vertragsgrundlagen

- Vertragsspielerverträge bedürfen der Schriftform – allgemein gilt: die Befristung einer Arbeitsverträge müssen schriftlich vereinbart werden.
- müssen den Voraussetzungen des §116 Nr. 2 SpO entsprechen
 - Mindestvergütung: 250 € monatlich (oder andere geldwerte Vorteile - über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus)
- falls Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt, ist dessen Name in allen maßgeblichen Verträgen aufzuführen
- Laufzeit bis Ende eines Spieljahres (30.06.) – durchgängig
- Vertragslaufzeit:
 - Spieler unter 18 Jahren: max. 3 Jahre (plus 2 Jahre Option)
 - Spieler über 18 Jahren: max. 5 Jahre (Sollvorschrift)
- Spieler mit Pflichtspielrecht seit Ende der letzten WP – Vertragsabschluss jederzeit möglich
- Dringende Empfehlung: Unterzeichnung von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern des Vereins



Vertragsgrundlagen

wichtige Unterlagen für den Verein

- Personalbogen, Wichtige Daten:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
 - Nationalität (im Vertrag festhalten)
 - Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail)
 - Rentenversicherungsnummer (wenn nicht bekannt Geburtsort, Geburtsname)
 - Identifikationsnummer (Steuer), Konfession
 - aktuelle Beschäftigung(en)
 - Hauptbeschäftigung weitere Nebenbeschäftigungen → evtl. in Summe über 450 € ???
 - Je nach Arbeitsvertrag der Hauptbeschäftigung Verpflichtung der Genehmigung des Nebenerwerbs
 - Krankenkasse
 - Kontodaten für Überweisungen des Entgelts
 - Bezug von Sozialleistungen, Rente etc.
- [Checkliste Minijobzentrale](#)



Vertragsgrundlagen ausländische Spieler

- Verträge mit Spielern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen bzw. keine EU-Bürger sind
 - Pflicht zur Vorlage einer mindestens bis Vertragsende gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ([Beschäftigungsverordnung](#))
 - Arbeitserlaubnis darf nicht auf die Ausübung anderer Tätigkeiten beschränkt sein
 - vorher kann kein Spielrecht erteilt werden
- Verpflichtung von Spielern, die vorher im Ausland Vertragsspieler waren
 - Beantragung zusätzlich über FIFA TMS
- Erstmaliger Vertragsabschluss eines Spielers aus dem Ausland
 - möglicher Anspruch der früher Vereine, bei denen der Spieler als Amateur aktiv war, auf Zahlung einer Ausbildungsentschädigung



Verpflichtungen der Vereine und Spieler

- Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem Verband unverzüglich vorlegen
- Vorzeitige Vertragsbeendigungen unverzüglich anzeigen (spätestens bis Ende der jeweiligen Wechelperiode)
- Registrierung der Verträge bei einer monatlichen Vergütung von mindestens 250,00 €
- Aufnehmender Verein muss rechtzeitig Antrag auf Spielerlaubnis vorlegen – bis zum Ende der jeweiligen Wechelperiode – Abmeldung per Einschreiben!!!
- Antragstellung online nicht möglich – Originalunterlagen einreichen
Vertragsdokumente per E-Mail oder Fax an den Verband
- Nicht unverzüglich vorgelegte Vertragsabschlüsse, -änderungen, -verlängerungen, oder –beendigungen können nicht zugunsten des abgebenden/aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden



Verpflichtungen der Verbandes

- Prüfung und Erfassung der Verträge (Mindestmerkmale)
- Prüfung der Verpflichtungen der SV-Anmeldung
 - Eingang des Nachweise innerhalb von drei Monaten ab Vertragsbeginn
 - Unterjährige Prüfung der Erbringung der SV-Leistungen möglich
 - Nachweiserbringung über Lohnjournal, Quittungen, Belege
- Veröffentlichung der aktuellen Vertragsdaten
 - Laufzeit (Vertragsbeginn und Vertragsende)
 - [DFBnet.org Spiel Plus](https://dfbnet.org/SpielPlus)
 - Datenschutzbestimmungen



Abschluss von Förderverträgen

- Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Junioren des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden
 - Vertragsanzeige ab 01.01. im Kalenderjahr in dem Spieler in U16 kommen
 - Spieler, die seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, Vertragsanzeige ab dem 01.07. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt
- Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren
- Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung – einschließlich des Wechselrechts der Seniorenspieler
- Vertragsregistrierung ab einer monatlichen Vergütung von mindestens 250,00 €



Vereinswechsel von Vertragsspielern

- Grundsätzlich finden die Vorschriften für Amateurspieler Anwendung, sofern die Spielordnung nichts anderes beinhaltet – lex specialis für Vertragsspieler
 - Vereinswechselantrag und Einschreibebeleg im original vorlegen
 - Vereinsabmeldung per Einschreiben erforderlich – diese kann durch den Nachweis der Abmeldung auf dem Spielerpass ersetzt werden
- vor den Vertragsverhandlungen mit dem Spieler ist der derzeitige Verein schriftlich vom aufnehmenden Verein über das Vorhaben in Kenntnis zu setzen
- Vertragsabschluss frühestens 6 Monate vor dem Ablauf des derzeitigen Vertrages
- Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten geahndet!



Vereinswechsel von Vertragsspielern

- Beim Vereinswechsel eines Vertragsspielers gilt §129 SpO
- Spielerlaubnis für neuen Verein setzt Vertragsbeendigung beim abgebenden Verein voraus
- Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt erst bei Ende des Vertrages ohne Rücksicht auf Abmeldungszeitpunkt
- Vorzeitige Vertragsbeendigung hat sofortiges Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge
- Schließt Spieler mehrere Verträge für gleiche Spielzeit ab, so wird Spielberechtigung für Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim Verband eingegangen ist
 - Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen (§ 28 StO)



Vereinswechsel von Vertragsspielern

- Wechselperiode I: 01.07. – 31.08.
- Vereinswechsel während der Wechselperiode:
 - Vertragsspieler → Vertragsspieler = sofortiges Spielrecht
 - Amateurspieler → Vertragsspieler = Spielrecht sofort
 - Vertragsspieler → Amateurspieler = Bestimmungen für Amateurspieler
 - Vertrags-/Amateurspieler → Lizenzspieler = §27 und §28 DFB-SpO
- Wechselperiode II: 01.01. – 31.01.
 - Vertragsspieler → Vertragsspieler = sofortiges Spielrecht
 - Amateurspieler → Vertragsspieler = Spielrecht sofort im Winter nur bei vorliegender Freigabe (Entschädigung frei verhandelbar)
 - Vertragsspieler → Amateurspieler = Bestimmungen für Amateurspieler
 - Vertrags-/Amateurspieler → Lizenzspieler = §27 und §28 DFB-SpO



Vereinswechsel von Vertragsspielern

- Verträge müssen mindestens bis zum Ende des Spieljahres andauern (auch die Verträge, die in der WP II abgeschlossen werden)
- Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins
- Wechsel eines Vertragsspielers zum Amateurspieler vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.)
 - Entrichtung der Entschädigung (§ 120 SpO) an den früheren Verein
 - Bedingungen für Erteilung der Spielerlaubnis müssen erfüllt sein (Abmeldung bis 31.12. und Eingang Unterlagen bis 31.01.)
- Wiederholter Wechsel in der WP I – Amateur – Amateur – Vertragsspieler: Entschädigungszahlung geleistet von Verein B an A muss von Verein C an Verein B zurückgezahlt werden
- Vertragslose Spieler (vorheriger Vertrag muss bis zum Ende der Wechselperiode I beendet sein) können auch im Zeitraum zwischen der Wechselperiode I und der Wechselperiode II ein sofortiges Spielrecht erhalten



Vereinswechsel von Vertragsspielern ohne Statusveränderung

- Wechselperiode I: 01.07. – 31.08.
 - Vertragsspieler → Vertragsspieler = sofortiges Spielrecht
- Wechselperiode II: 01.01. – 31.01.
 - Vertragsspieler → Vertragsspieler = sofortiges Spielrecht
- Außerhalb der Wechselperiode Zeitraum 01.09.-31.12.
 - Vertragsloser Vertragsspieler → Vertragsspieler = sofortiges Spielrecht
 - Bedingung: Vertrag des Spielers endete zum Ende WP I
- Achtung!: Vertragsauflösungen können nur für die Wechselperiode anerkannt werden vor bzw. in der diese eingehen
→ Vorlage vor Ende der Wechselperiode



Vereinswechsel von Vertragsspielern - mit Statusveränderung zum Amateur

- Vorschriften für Amateurspieler finden Anwendung
 - Pflicht zur Abmeldung per Einschreiben – Abmeldefristen beachten!
WP I Abmeldung bis zum 30.06.; WP II Abmeldung bis zum 31.12.
 - Spielrecht bleibt trotz Abmeldung bis Vertragsende erhalten
 - Achtung bei Spieleinsatz nach Abmeldung muss eine erneute Abmeldung erfolgen, die nach dem letzten Spiel liegt
- Tag des Vertragsendes wird als Tag des letzten Spieleinsatzes gewertet
→ Andere Bewertung des Wegfalls der Wartefrist wg. länger als sechs Monaten zurückliegenden Pflichtspieleinsatzes als beim Amateur
- Spieler, der im Ausland Vertragsspieler war und in Deutschland Amateur wird
Reamateurisierung durch den DFB-Kontrollausschuss → i. erweiterte Wartefristen (§ 29 Nr. 2 DFB-Spielordnung)



Vereinswechsel von Vertragsspielern - Einreichung der Unterlagen

- Antragstellung Online für aktuelle und zukünftige Vertragsspieler nicht möglich
- Vereinswechselantrag, Nachweis der Abmeldung und Vertrag müssen fristgerecht vor Ende der jeweiligen Wechelperiode vorgelegt werden
- Vereinswechselantrag im Original – Nachweis der Abmeldung beigefügt
- Verträge, Vertragsverlängerung, Vertragsauflösungen können per Fax oder als PDF-Datei per E-Mail übermittelt werden
- Einzig bei Spielern deren Verträge auslaufen und die wiederum Vertragsspieler werden entfällt die Pflicht zur Abmeldung
- Spielrecht wird auch ohne Vorlage des alten Spielerpasses erteilt

→ Datenschutz unbedingt beachten – insb. bei Übermittlung per E-Mail



Ausleihen von Vertragsspielern

- Möglich nur für Vereine der dritten Liga aufwärts (Herren) bzw. Vereine der Frauen-Bundesliga
- schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Vereinen und dem Spieler
- Ausleihe mindestens Zeitraum zwischen zwei Wechselperioden
- Ausleihe stellt einen Vereinswechsel dar - Rückkehr nur in den Wechselperioden I und II möglich
- für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe gilt § 129 SpO



Vorzeitige Vertragsbeendigung

Auswirkung auf das Spielrecht

- Vertragsende vor dem regulären Ablauf des Vertrages
 - Spielrecht erlischt mit dem Vertragsende
 - Wiedererlangung für den selben Verein - Reamateurisierung nach Vertragsende
 - Voraussetzungen:
 - Vertrag ist mindestens bis zum Saisonende gelaufen
 - Antragsformular als Download auf der Homepage
 - Einreichung im Original mit Vorlage Spielerpass
- Vertragsauflösung während der Saison
 - Vertrag im ersten Vertragsjahr → vorgesehene Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für Spielerlaubnis → Beantragung s. oben genannte Voraussetzungen
 - Vertrag im zweiten Spieljahr → Reamateurisierung → Beantragung s. oben genannte Voraussetzungen



Vertragsbeendigung

- Kündigung
 - Ordentliche Kündigung ausgeschlossen i.d.R. vgl. § 128 Nr. 2 und § 129 Nr. 7 HFV-Spielordnung und dem § 11 Nr. des Mustervertrages
Spielordnungen sehen diese nicht vor
 - Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund möglich
 - Grundzüge des Arbeitsrechts beachten → nächste Folie
- Einvernehmliche Auflösung
 - Auflösung in beidseitigen Einvernehmen
 - Zeitpunkt in der Regel Zeitpunkt der Unterzeichnung oder in Zukunft liegender Termin
 - kann nur unter besonderen Umständen rückwirkend erklärt werden
 - Möglicher weiterer Inhalt: Regelung zu gegenseitigen Ansprüchen z. B. Entgelt oder Urlaub (evtl. Wortlaut: „diese sind mit Vertragsbeendigung abgegolten“), Rückgabe von Trainingsausrüstung etc.
- Nichtigkeit des Vertrages „Aufhebung“
 - Nur in besonderen Fällen, wenn das Rechtsgeschäft nichtig ist



Vertragsbeendigung

Grundzüge aus dem Arbeitsrecht

- Schriftformerfordernis der Kündigung
- Befristete Arbeitsverträge können normalerweise nicht ordentlich gekündigt werden. Es sei denn, dies geht rechtswirksam aus dem Vertrag hervor (§ 15 Abs. 3 TzBfG). Die meisten Vertragsspielerverträge schließen eine ordentliche Kündigung aus.
- Der Arbeitnehmer hat bei einer fristlosen Kündigung das Recht, dieser Kündigung binnen einer Frist von drei Wochen nach Zugang mit einer Kündigungsschutzklage zu widersprechen.
- In den meisten Fällen von Kündigungen müssen vorab Abmahnungen erfolgen.
- Wirksam wird eine solche Kündigung mit Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. durch rechtskräftiges Urteil / gerichtlichen Vergleich
- Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses kann nicht rückwirkend ausgesprochen werden.



Besonderheiten

§ 129 Nr. 7 HFV-Spielordnung

Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.



Entschädigungszahlungen gemäß den FIFA- Statuten

FIFA Reglement zum Transfer von Spielern – Kapitel VII

20 Ausbildungsentschädigung

Frühere Vereine, die einen Spieler ausgebildet haben, erhalten in folgenden Fällen eine Ausbildungsentschädigung:

- 1) bei der Unterzeichnung des ersten Profivertrags durch den Spieler,
- 2) bei jedem Transfer bis zum Ende der Spielzeit, in der der Spieler 23 Jahre alt wird. Die Ausbildungsentschädigung wird geschuldet, unabhängig davon, ob der Transfer während oder am Ende der Laufzeit des Vertrags erfolgt. Die Bestimmungen zur Ausbildungsentschädigung sind in Anhang 4 dieses Reglements enthalten. (ab Seite 60)

→ Greift nur für höherklassige Vereine (Deutschland Ligen 1-3)



Entschädigungszahlungen gemäß den FIFA- Statuten

FIFA Reglement zum Transfer von Spielern – Kapitel VII

21 Solidaritätsmechanismus

Wird ein Spieler vor Ablauf seines Vertrags transferiert, erhalten alle Vereine, die zu seinem Training und seiner Ausbildung beigetragen haben, einen Teil der Entschädigung, die an seinen ehemaligen Verein entrichtet wird (Solidaritätsbeitrag).

Die Bestimmungen zum Solidaritätsbeitrag sind in Anhang 5 dieses Reglements enthalten. (ab Seite 65)



Rechtliche Grundlagen

- [HFV – Spielordnung](#)
 - Insb. §§ 116, 128 - 134
- [HFV - Strafordnung](#)
 - Insb. §§ 28, 35, 39a
- [DFB – Spielordnung](#)
 - Insb. §§ 22 - 30
- [FIFA - Statut für den Transfer von Spielern](#)
- [FIFA – TMS](#)
- **Hinweis: In der jeweils gültigen Fassung !**



Rechtliche Grundlagen – Auszüge

Satzung / Ordnungen HFV

- Weist der Verein bis 3 Monate nach Vertragsabschluss die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben nicht nach, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung (§116 Nr. 2 Absatz 2 SpO).
- Verstöße gegen die Nachweispflicht (s.o.) oder gegen die unverzügliche Anzeigepflicht von Vertragsangelegenheiten (§ 128 Nr. 2 SpO) werden gemäß §35 StO bestraft
- Mindeststrafe 250,- €
- zudem kann bei Verstößen gegen die Nachweispflicht auf Punktabzug (1-10 Punkte) entschieden werden – bei Einsatz eines Spielers, dessen Spielrecht ruht besteht keine Einspruchsmöglichkeit in Sachen Spielwertung



Möglichkeiten der Anmeldung bei der Sozialversicherung

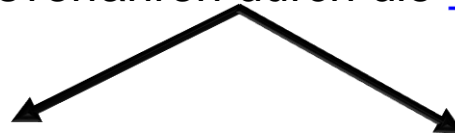
- **Minijobzentrale**
 - **Pauschalbesteuerung; Bsp. 250,-€ VS**
 - **Krankenversicherung 13 %**
(kann u. U. bei Privatversicherten entfallen z.B. Schüler)
 - **Rentenversicherung 15 %**
 - Beitragsanteil des Arbeitnehmers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung 3,7 % insg. **18.7 %**
 - Steuer 2 %
 - Sonstiges 1,42 %
 - = **bspw. 250 € x 35,12 % Monat = 87,80 € incl. Anteil AN**
- **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See**
- Anmeldung über einen **Steuerberater**
- Anmeldung über die **Krankenkassen** der Spieler, die gemäß § 175 5. SGB hier die Gesamtsozialversicherungsbeiträge einziehen lassen
→ zumeist bei Spielern mit Verdienst über 450 €



Anmeldung bei der Unfallversicherung Verwaltungsberufsgenossenschaft - VBG

- **Anmeldung bei der VBG**

- Eingabe der Vertragsdaten des Vertragsspieler und seiner Arbeitszeiten - [Musterformular](#)
- Statusfeststellungsverfahren durch die [VGB](#)



- kein gesetzlicher Versicherungsschutz
gesetzlicher Versicherungsschutz
gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB - VII
- „Bezahlte Sportler und **Sportlerinnen außerhalb einer Hauptbeschäftigung** die Zahlungen an die Sportlerinnen und Sportler auch einen angemessenen Gegenwert für den zeitlichen Einsatz darstellen, um damit wesentlich zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen zu können.“ [Broschüre](#) ab Seite 13

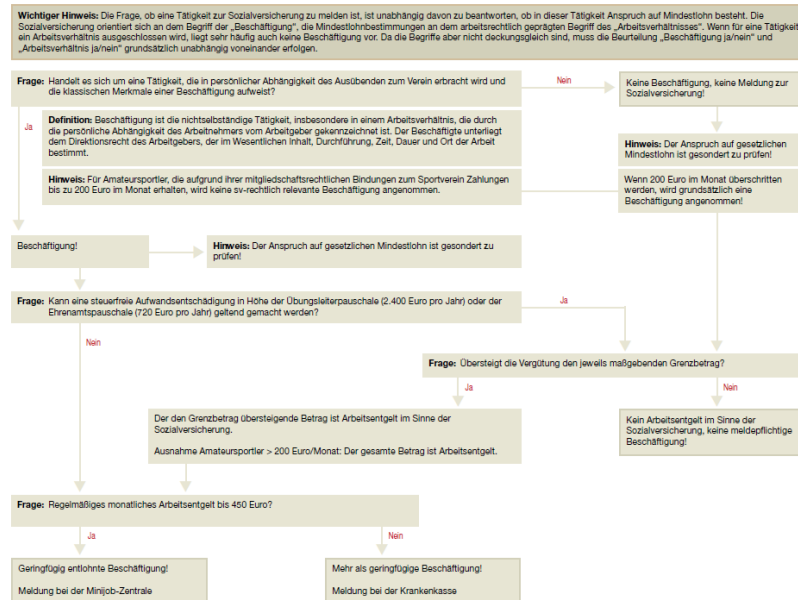


Allgemeine Grundsätze für Vereine

Abgrenzung liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor

- Meldepflichtige Tätigkeit zur Sozialversicherung, ist unabhängig davon zu bewerten, ob in dieser Tätigkeit Anspruch auf Mindestlohn besteht
- Prüfschema der Knappschaft Bahn See als Orientierung

Prüfschema für Vereine: Liegt eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung?



Prüfschema für Vereine: Liegt eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vor?

Wichtiger Hinweis: Die Frage, ob eine Tätigkeit zur Sozialversicherung zu melden ist, ist unabhängig davon zu beantworten, ob in dieser Tätigkeit Anspruch auf Mindestlohn besteht. Die Sozialversicherung orientiert sich an dem Begriff der „Beschäftigung“, die Mindestlohnbestimmungen an dem arbeitsrechtlich geprägten Begriff des „Arbeitsverhältnisses“. Wenn für eine Tätigkeit ein Arbeitsverhältnis ausgeschlossen wird, liegt sehr häufig auch keine Beschäftigung vor. Da die Begriffe aber nicht deckungsgleich sind, muss die Beurteilung „Beschäftigung ja/nein“ und „Arbeitsverhältnis ja/nein“ grundsätzlich unabhängig voneinander erfolgen.

Frage: Handelt es sich um eine Tätigkeit, die in persönlicher Abhängigkeit des Ausübenden zum Verein erbracht wird und die klassischen Merkmale einer Beschäftigung aufweist?

Nein

Keine Beschäftigung, keine Meldung zur Sozialversicherung!

Ja

Definition: Beschäftigung ist die nichtselbständige Tätigkeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, die durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gekennzeichnet ist. Der Beschäftigte unterliegt dem Direktionsrecht des Arbeitgebers, der im Wesentlichen Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Arbeit bestimmt.

Hinweis: Für Amateursportler, die aufgrund ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Bindungen zum Sportverein Zahlungen bis zu 200 Euro im Monat erhalten, wird keine sv-rechtlich relevante Beschäftigung angenommen.

Hinweis: Der Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn ist gesondert zu prüfen!

Wenn 200 Euro im Monat überschritten werden, wird grundsätzlich eine Beschäftigung angenommen!

Beschäftigung!

Hinweis: Der Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn ist gesondert zu prüfen!

Frage: Kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe der Übungsleiterpauschale (2.400 Euro pro Jahr) oder der Ehrenamtspauschale (720 Euro pro Jahr) geltend gemacht werden?

Ja

Frage: Übersteigt die Vergütung den jeweils maßgebenden Grenzbetrag?

Ja

Der den Grenzbetrag übersteigende Betrag ist Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Ausnahme Amateursportler > 200 Euro/Monat: Der gesamte Betrag ist Arbeitsentgelt.

Nein

Kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung, keine meldepflichtige Beschäftigung!

Frage: Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bis 450 Euro?

Ja

Geringfügig entlohnte Beschäftigung!

Meldung bei der Minijob-Zentrale

Nein

Mehr als geringfügige Beschäftigung!

Meldung bei der Krankenkasse



Allgemeine Grundsätze für Vereine

Mindestlohn

- [Beitrag aus Fussball.de](http://Beitrag%20aus%20Fussball.de)
- Beispiele Vortrag Deutsche Rentenversicherung (Stand: März 2016)
Einschätzung zum damaligen Zeitpunkt vorbehaltl. möglicher Rechtsentscheide
- Frau Ministerin Nahles hat klargestellt, dass bei Vertragsamateuren typischerweise nicht von einer Beschäftigung als Arbeitnehmer/in auszugehen ist, da im Amateur- und Freizeitbereich im Regelfall die sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung im Vordergrund stehen dürfte. Weiter heißt es in der Nachricht der Ministerin: „Nach diesen Grundsätzen ist die Beschäftigung von Vertragssportlerinnen und -sportlern meines Erachtens damit auch dann nicht mindestlohnpflichtig, wenn sie im Rahmen eines durch einen wirtschaftlichen Träger organisierten Spielbetriebs erfolgt, soweit weiterhin die sportliche Betätigung des Vereinsmitgliedes für die Vertragsbeziehung prägend ist.“ (Auszug aus einem Rundschreiben des DOSB 16.11.2015)
- Achtung: Endgültige Rechtsicherheit erst nach diesbezüglichen Gerichtsurteilen



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**



Ihr Passstellen Team

